



Merkblatt zum Transport von Zuckerrüben - Kampagne 2017

Dieses Merkblatt soll alle Fahrzeughalter und Fahrer noch einmal für die wichtigsten Verhaltensregeln auf dem Weg zur Rübenmiete, bei An- und Abfahrt zur Zuckerfabrik und auf dem Werksgelände sensibilisieren. Jeder eingesetzte Fahrer (auch von Unterfrachtführern) muss vor Fahrantritt von diesem Merkblatt Kenntnis erlangt haben. Verantwortlich hierfür ist der jeweilige Frachtführer.

Verhalten im Straßenverkehr und auf den Wirtschaftswegen

1. Wir bitten um stets angemessene und rücksichtsvolle Fahrweise auf Straßen und Wirtschaftswegen. Problemstellen wie Bankette, Kreuzungen und Kurven sind mit äußerster Vorsicht zu befahren, um Wegbeschädigungen zu vermeiden. Die mit den Städten und Gemeinden vereinbarten Routen und Höchstgeschwindigkeiten für Rübentransporte sind für alle Fahrer zwingend einzuhalten. Radwege sind aufgrund ihrer baulichen Dimensionierung nicht zum Befahren mit schwerem Gerät geeignet. Fahrbahnverunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen. Jeder Fahrer kann aktiv dazu beitragen, dass Beschwerden aus der Bevölkerung und den Gemeinden unterbleiben und die allgemeine Akzeptanz für den Rübentransport gewährleistet bleibt.
2. Beim Verlassen des Fahrzeugs am Verladegerät empfehlen wir allen Fahrern, zur eigenen Sicherheit, eine Warnweste anzulegen.
3. Wir weisen nochmals auf die Einhaltung der zulässigen Gesamtgewichte beim Transport von Zuckerrüben hin. In § 34 der StVZO sind die maximalen Gewichte für die jeweiligen Fahrzeugkombinationen aufgeführt. Es handelt sich dabei um Gewichtshöchstgrenzen, die keine Überschreitung zulassen. Verantwortlich für die Beladung sind der Halter, der Fahrer und der Verloader.
4. Die Beladung und Ladungssicherung des Fahrzeugs hat so zu erfolgen, dass beim Transport keine Rüben herabfallen können.
5. Bei Beladungen von Rübenfahrzeugen an öffentlichen Straßen sind unbedingt die gebotenen Verkehrssicherungspflichten einzuhalten und die maßgeblichen Halteverbote des § 12 StVO zu beachten. Grundsätzlich hat jeder Fahrzeugführer, der sein Fahrzeug an öffentlichen Straßen hält zu beachten, dass hierdurch die Verkehrssicherheit der übrigen Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet wird. Es ist ihm insbesondere untersagt, an engen und unübersichtlichen Straßenstellen beziehungsweise im Bereich von scharfen Kurven zu halten. Auch vor und hinter Kreuzungen und Einmündungen ist bis zu je 5 Meter von den Schnittpunkten der Fahrbahnkanten entfernt ein Halten untersagt. P&L verweist ausdrücklich auf § 12 StVO, in dem die einzelnen Halteverbote aufgeführt sind.

Um der Verkehrssicherheit Genüge zu tun, empfiehlt P&L dringend, die Ladestellen durch geeignete Hinweisschilder oder Zeichen für den nachfolgenden aber auch entgegenkommenden Verkehr zu kennzeichnen. Es bietet sich an, dass dies durch den Lademausführer vor Beginn seiner Ladetätigkeit geschieht. Dies befreit jedoch die einzelnen Fahrzeugführer nicht von ihrer Verantwortung.

Hinweise zu den Transportfahrzeugen

1. Alle Fahrzeuge müssen mit einer automatischen Bordwandöffnung ausgerüstet sein.
2. Alle Fahrzeuge müssen sichtbar am oder im Fahrzeug zu Identifizierungszwecken beschildert sein.
3. Alle Fahrzeuge müssen vor der Beladung sauber und für den Rübentransport geeignet sein, um Kontaminationen auszuschließen. Weitere Informationen hierzu und anderen transportrelevanten Themen können auf der Internetseite www.zutra.de abgerufen werden.
4. Um am Heckkipper ein Beschädigen der Rücklichter beim Abkippen der Rüben zu vermeiden, empfehlen wir, einen Gitterschutz oder die Rücklichter in einem U-Profil-Träger zu montieren.



5. Als Beitrag zur Verkehrssicherheit sind alle Fahrzeuge mit Seitenreflektoren auszustatten. Selbstklebende Reflektorstreifen bzw. reflektierende Farbe können auch über die Zuckerfabrik bezogen werden.

Verhalten auf dem Werksgelände der Zuckerfabrik

1. Das Werksgelände darf nur mit angepasster Geschwindigkeit befahren werden, vor allem bei Dunkelheit oder schlechten Witterungsverhältnissen.
2. Die Waagen sind langsam zu befahren. Abruptes Abbremsen schädigt die Wägetechnik und kann zu Wiegefehlern führen.
3. Seit der Kampagne 2013 ist auf dem Werksgelände das Tragen einer gelben Warnweste Pflicht.
4. Das Fahren mit angekippter Mulde ist nicht gestattet. Das Fahrzeug ist nach dem Absenken der Mulde an der von der jeweiligen Zuckerfabrik dafür vorgesehenen Stelle von Restrüben zu säubern und zu verschließen.
5. Wir bitten um **Beachtung des Lärmschutzes**. Muldenkipper müssen nach der Entladung das Zuschlagen der Heckklappen unbedingt vermeiden. Technische Umbauten an den Klappen müssen im Bedarfsfall erfolgen. Informationen können Sie bei Pfeifer & Langen bekommen.
6. Die mechanische Sicherheitsverriegelung der Heckklappe darf erst unmittelbar vor der Rübenplatte geöffnet werden und nicht schon vor oder auf der Eingangswaage. Wird dies nicht beachtet und es öffnet sich die Heckklappe, so werden die entstehenden Kosten dem Frachtführer in Rechnung gestellt.
7. In den Fahrbahnen der Nassentladung darf der Fahrer sein Fahrzeug **nicht** verlassen.
8. Pfeifer & Langen ist ein Betrieb der Lebens- und Futtermittel produziert und unterliegt einem hohen Qualitätsstandard. Zur Verrichtung einer Notdurft sind die Toiletten aufzusuchen. Auf dem gesamten Rübenhof gilt absolutes Rauchverbot. Das Rauchen im Führerhaus der Fahrzeuge ist erlaubt.
9. Wir bitten um Beachtung, dass das Werksgelände videoüberwacht wird.
10. Aufgrund der Bestimmungen der Zuckerberufsgenossenschaft und des Staatlichen Amtes für Arbeitsschutz ist der Aufenthalt von Kindern und Jugendlichen unter 14 Jahren auf dem Fabrikgelände **nicht gestattet**. Wir bitten dafür um Verständnis.

Wir wünschen allen Fahrern eine gute und vor allem unfallfreie Kampagne!

Kontakt für Fragen oder Anregungen:

Pfeifer & Langen GmbH & Co. KG
SCM Agrar

Rainer Emmerich
Telefon: 0221 / 4980-613
Mobil: 0171 / 302 17 10

Ihr Ansprechpartner:

Werk Euskirchen:	Stephen Mürkens	02251 / 706-244
Werk Appeldorn:	Heiner Verhalen	02824 / 12-210
Werk Jülich:	Franz Ritz	02461 / 624-125

Name Fahrer: _____

Datum: _____

Unterschrift: _____